

Teil 2

Ausschussvorlage INA 19/65 – öffentlich –
Ausschussvorlage SIA 19/119 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für
vollbetreute Menschen
– Drucks. [19/5271](#) –

- | | | |
|-----|---|-------|
| 9. | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration | S. 22 |
| 10. | Dr. Palleit, Deutsches Institut für Menschenrechte,
Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention | S. 26 |
| 11. | Lebenshilfe – Landesverband Hessen e. V. | S. 30 |
| 12. | Beauftragte der Hess. Landesregierung für Menschen mit Behinderungen | S. 32 |

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 07b0220-0005/2018/001

Hessischer Landtag
Dr. Ute Lindemann
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Frau Müller
Durchwahl: (06 11) 817-3406
Fax: (06 11) 32719-3406
E-Mail: christina.mueller@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 23. März 2018

Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Januar 2018 und die Gelegenheit, zum

Gesetzentwurf

Der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum

Wahlrecht für vollbetreute Menschen

- Drucks. 19/5271 -

Stellung nehmen zu dürfen.

Ich bitte darum, die verspätete Übermittlung zu entschuldigen. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

Stellungnahme:

Einer Beschränkung des Wahlrechts sollte grundsätzlich hohe Hürden gesetzt sein. Gemäß Artikel 29 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu „sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können“.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (Scherr 2014) stellt fest, dass hiernach Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das aktive und passive Wahlrecht zusteht. Staatliche Stellen seien dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen sowohl rechtlich als auch tatsächlich an Wahlen teilhaben können. Auch eine im März 2017 beschlossene Resolution des Europarates über die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht vor, dass das Wahlrecht Menschen mit Behinderungen vollumfänglich und ohne Beschränkungen zuzugestehen sei, was ausdrücklich auch für diejenigen gelte, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten erhalten (Resolution Nr. 2155, Bericht Nr. 14268).

Ein vom BMAS in Auftrag gegebener Forschungsbericht mit dem Titel „Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung“, der in 2016 veröffentlicht wurde, kommt im Rahmen von Interviewerfahrungen zu dem Ergebnis, dass ein bestehendes Betreuungsverhältnis in allen Angelegenheiten nicht unbedingt gleichbedeutend sei mit einer grundlegenden Unfähigkeit zum Treffen komplexer rationaler Entscheidungen. Während eine Gruppe von Personen auch ohne Assistenz zur Wahlteilnahme in der Lage sei, gebe es eine zweite, größere Gruppe von Personen, bei denen die begründete Erwartung bestünde, mit individuell abgestimmten Unterstützungsmaßnahmen zur Wahlteilnahme befähigt zu werden. Gleichzeitig merken die Verfasser der Studie an, dass Wahlrechtsausschlüsse unter bestimmten Umständen zulässig seien, vor allem dann, wenn die (Wahl-)Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben sei, die für jeden Wahlakt eine wichtige Grundvoraussetzung darstelle. Auch Wahlassistenzsysteme könnten nur dann ein wirksames Mittel sein, wenn die individuelle Entscheidungsfähigkeit grundsätzlich gegeben sei. Der Forschungsbericht empfiehlt daher anstelle einer ersatzlosen Streichung von Wahlrechtsausschlüssen eine verbesserte rechtliche Grundlage für die Feststellung der Entscheidungsfähigkeit sowie einen erweiterten Ermessensspielraum der Betreuungsgerichte.

Aus fachlicher Sicht der Antidiskriminierungsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ist das Selbstbestimmungsrecht der bzw. des Einzelnen maßgeblich. Der freie Wille und das Selbstbestimmungsrecht der bzw. des Einzelnen sind zu achten und die Teilhabe aller Menschen an demokratischen Willensbildungsprozessen zu gewährleisten, auch dann, wenn Menschen eine Betreuung in allen Angelegenheiten erhalten. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass Menschen von der Ausübung ihres Wahlrechts ausgeschlossen werden, obwohl sie entscheidungsfähig sind und ihr Wahlrecht selbstbestimmt ausüben könnten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Ausübung des Wahlrechts entsprechend zu gewährleisten. Andernfalls liegt eine ungerechtfertigte Benachteiligung vor. Ein pauschaler Wahlrechtsausschluss wird aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle daher für nicht zielführend erachtet. Gleichzeitig ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die individuelle Entscheidungsfähigkeit eine zentrale Grundlage für den Wahlakt darstellt.

Pauschale Regelungen werden grundsätzlich dem Einzelfall nicht gerecht. Sowohl pauschale Wahlrechtsausschlüsse als auch die ersatzlose Streichung von Wahlrechtsausschlüssen lassen den jeweiligen Einzelfall gänzlich außer Betracht. Unter antidiskriminierungsfachlichen Gesichtspunkten wird daher empfohlen, die Grundlagen für eine Feststellung der individuellen Entscheidungsfähigkeit zu verbessern, mit dem Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Prozess der demokratischen Willensbildung zu garantieren.

Darüber hinaus wird angeregt, geeignete (gesetzliche) Maßnahmen zu ergreifen, die die Barrierefreiheit des Wahlverfahrens einschließlich der Wahllokale gewährleisten, um auch die tatsächliche Ausübung des Wahlrechts zu garantieren.

Quellen:

BMAS (2016): „Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung“ Forschungsbericht 470. ISSN 0174-4992.

Europarat (2017): „The political rights of persons with disabilities: a democratic issue“. Resolution 2155, Bericht Nr. 14268.

Scherr, Daniel (2014): „Diskussionspapier - Ergebnisse der Normenprüfung zum Berliner Wahlrecht im Rahmen der ‚Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin‘. Deutsches Institut für Menschenrechte.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Stedtfeld', written in a cursive style.

Susanne Stedtfeld

Leiterin der Stabsstelle Antidiskriminierung



Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Stellungnahme

**Stellungnahme zum „Gesetzentwurf für
ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht
für vollbetreute Menschen“
– Drucks. 19/5271 –**

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des
Hessischen Landtages am 12. April 2018

März 2018

1 Vorbemerkungen

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Monitoring-Stelle) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen – Drucks. 19/5271 – vom 18.09.2017.

Die Monitoring-Stelle begleitet seit ihrer Einrichtung im Jahr 2009 die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, die Konvention) in Deutschland. Sie folgt dabei dem Mandat, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu befördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen zu überwachen (Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK). Als Teil des Deutschen Instituts für Menschenrechte arbeitet die Monitoring-Stelle politisch unabhängig.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungs-orientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

2 Anmerkungen zur bestehenden Rechtslage

Das aktive und passive Wahlrecht zu haben, entscheidet über die Möglichkeit, an einem für das staatliche Gemeinwesen zentralen politischen Vorgang teilzuhaben. Menschen infolge einer Behinderung davon auszuschließen, ist menschenrechtlich nicht akzeptabel.

Die Monitoring-Stelle macht deshalb seit Jahren darauf aufmerksam, dass die bestehenden Beschränkungen des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen in Deutschland aufgehoben werden müssen.¹

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich nach der Befassung mit den bestehenden deutschen Regelungen im Zuge der Staatenprüfung 2015 besorgt gezeigt „über den in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und in den entsprechenden Ländergesetzen vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht“ und der Bundesrepublik ausdrücklich empfohlen, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird.“² Diese Äußerung unterstreicht die menschenrechtliche Notwendigkeit, die UN-BRK auf der Ebene des Wahlrechts und der Voraussetzungen für die Wahrnehmung

¹ Siehe etwa Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Januar 2015 – Juni 2016. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin, S. 113-120. Online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2016/Menschenrechtsbericht_2016.pdf

² UN Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. UN Dok. CRPD/C/DEU/CO/1 vom 13.05.2015, Ziffern 53 und 54.

des Wahlrechts umzusetzen. Dies betrifft das aktive Wahlrecht ebenso wie das passive Wahlrecht.

Artikel 29 UN-BRK verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen alle politischen Rechte gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen können, und deshalb „sicherzustellen „dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden“ (Artikel 29 a) UN-BRK). Zu dieser Gewährleistungspflicht gehört auch, dass der Staat aktiv tätig wird; dies gilt für Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen.

Mit diesem in Artikel 29 UN-BRK verankerten Recht und den damit korrespondierenden Gewährleistungsverpflichtungen aller staatlichen Ebenen sind Vorschriften wie die bisherigen § 3 Nr. 1 LWG, § 31 Nr. 1 HGO, § 22 Abs. 3 Nr. 1 HKO, die eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Behinderungen von der gleichberechtigten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ausschließen, nicht zu vereinbaren.

3 Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Aufhebung des Wahlrechtsausschlussgrundes bei Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Begrüßenswert sind auch die weiteren mit dem Gesetzentwurf angestrebten Vorhaben, nämlich a) die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe nicht auf Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung zu beschränken, sowie b) die Ermächtigungsgrundlage für die Landeswahlordnung ausdrücklich um den Aspekt der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe zu erweitern.

3.1 Zu Artikel 1 und 2 (Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung)

Es wird begrüßt, dass der Wahlrechtsausschluss von Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, auch für den kommunalen Bereich aufgehoben werden soll.

3.2 Zu Artikel 3 (Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes)

Die vorgesehene Änderung in § 18 Abs. 2 Satz 2 KWG wird im Grundsatz begrüßt, da eine gegebenenfalls notwendige Unterstützung bei der Stimmabgabe nicht nur Menschen eröffnet sein sollte, die eine körperliche Beeinträchtigung haben. Vielmehr sollte diese Möglichkeit im Hinblick auf Artikel 29 UN-BRK unterschiedslos allen Wähler_innen mit Behinderungen offenstehen, sofern sie einer solchen Unterstützung bedürfen. Die Gewährung der Unterstützung darf danach nur von deren Notwendigkeit abhängen, nicht aber davon, wie die individuelle Beeinträchtigung der betreffenden Person jeweils zu ‚klassifizieren‘ wäre.

In sprachlicher Hinsicht sollte die Änderung allerdings nicht auf Streichung des Wortes „körperlich“ beschränkt bleiben. Auch das daran anschließende Wort „Gebrechen“ sollte ersetzt werden, um dem in der UN-BRK zum Ausdruck kommenden sozialen Verständnis von Behinderung Rechnung zu tragen. Die UN-BRK beruht maßgeblich auf „der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“ (Präambel e) UN-BRK) und formuliert deshalb einen Auftrag zur Bewusstseinsbildung an alle staatlichen Stellen – unter anderem dahingehend, „eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern“ (Artikel 8 Absatz 2 a) ii) UN-BRK).

Es wird daher vorgeschlagen, in § 18 Abs. 2 Satz 2 KWG die Wörter „durch körperliche Gebrechen“ durch die Wörter „wegen einer Beeinträchtigung“ zu ersetzen.

3.3 Zu Artikel 4 (Änderung des Hessischen Landtagswahlgesetzes)

3.3.1 Zu Nr. 1: Änderung von § 3 LWG

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung von § 3 Nr. 1 LWG wird begrüßt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter 2. verwiesen.

3.3.2 Zu Nr. 2: Änderung von § 31 LWG

Auf die obigen Ausführungen unter 3.2 wird verwiesen: Die vorgesehene Änderung wird im Grundsatz begrüßt, jedoch wird darüber hinausgehend vorgeschlagen, in § 31 Abs. 2 Satz 2 LWG die Wörter „durch körperliche Gebrechen“ durch die Wörter „wegen einer Beeinträchtigung“ zu ersetzen.

3.3.3 Zu Nr. 3: Änderung von § 50 LWG

Die vorgesehene Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage für die Landeswahlordnung um den Aspekt der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe ist zu begrüßen.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Die Verwirklichung eines Menschenrechtes!

Stellungnahme zur Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen von Menschen mit einer gesetzlichen Betreuung in allen Angelegenheiten und zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen -Drucks. 19/5271-

Mit unseren circa 11.000 Mitgliedern setzen wir uns seit unserer Gründung 1965 für die Interessen von Menschen mit (kognitiven) Beeinträchtigten ein. Als Selbsthilfeverband treten wir für die Gleichstellung und die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in Hessen ein. Wir verstehen uns als Menschenrechtsorganisation, der Demokratie und Partizipation ein unantastbares Gut ist. Unsere Mitglieder sowie die Angehörigen unserer Mitglieder sind besonders von Wahlrechtsausschlüssen betroffen. Seit vielen Jahren setzen wir uns daher gemeinsam mit der Gemeinschaft aller Lebenshilfen in Deutschland für die Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen auf Bundes-, Europaebene sowie in verschiedenen Bundesländern ein.

Laut Art. 29 der UN-Behindertenkonvention, die 2006 verabschiedet und 2009 in Deutschland ratifiziert wurde und somit auch in Hessen anzuwenden ist, sollen Menschen mit Behinderungen bei Wahlen gleichberechtigt sein. D.h.: Auch Menschen mit Behinderungen haben das uneingeschränkte Recht, gleichberechtigt mit anderen zu wählen und gewählt zu werden. Wahlrechtsausschlüsse, die sich eben leider bis heute auch in der Hessischen Gesetzgebung finden, verstoßen also eindeutig gegen demokratische Grundrechte.

Bereits 2011 hat die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf diesen Verstoß aufmerksam gemacht und die Abschaffung der Ausschlüsse empfohlen. Auch 12 Jahre nach Verabschiedung der UN-BRK und 7 Jahre nach dem Bericht des DIMR ist diese Empfehlung weiterhin hochaktuell. In Österreich, Kroatien, Lettland, Großbritannien, Italien, Schweden und den Niederlanden beispielsweise wählen Menschen, die als geschäftsunfähig gelten, ganz selbstverständlich. Auch in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurde dieses Menschenrecht bereits für die Landtagswahlen verwirklicht.

Die Begründungen für den Wahlrechtsausschluss gehen davon aus, dass Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten die Fähigkeiten fehlen, eine verantwortliche Wahlentscheidung zu treffen und dabei am Kommunikationsprozess zwischen Regierenden und Regierten teilzunehmen. Diese Vermutung ist überholt: Informationen zur Wahl und den Wahlprogrammen der Parteien in Leichter Sprache, wie sie von den politischen Parteien angeboten und zum Beispiel durch unser Zentrum für Leichte Sprache erstellt und geprüft werden oder die politische Bildung in inklusiven Schulen oder außerschulischen Bildungseinrichtungen, wie sie zum Beispiel unsere Mitglieder

und wir selbst anbieten, unterstützen Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten und ermöglichen ihnen eine informierte Wahlentscheidung.

Selbst für Menschen, die keine informierte Entscheidung treffen können, sieht die Konzeption der unterstützten Entscheidungsfindung in der UN-BRK die Möglichkeit einer stellvertretenden Wahrnehmung der persönlichen Belange durch Verantwortung tragende Vertrauenspersonen vor. So, wie es bspw. auch bei Entscheidungen komplexer medizinischer Behandlungen und bei anderen Lebensaspekten realisiert wird. Auf diese Weise wird durch Assistenz erreicht, dass Entscheidungen im Interesse der Person liegen und sie damit ihre Rechte wahrnehmen kann.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für Menschen, die eine gesetzliche Betreuung in allen Angelegenheiten haben. Dieser Gesetzentwurf ist uneingeschränkt zu unterstützen.

Wir fordern alle Fraktionen des Hessischen Landtags auf, den vorliegenden Gesetzentwurf zu unterstützen und noch vor den Landtagswahlen im Herbst 2018, Maßnahmen zu ergreifen, dass „das politische Grundrecht schlechthin“ (Morlock 2006: Art. 38, RdNr. 119) für alle umgesetzt wird.

Datum: 10. April 2018

**Gesetzentwurf für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht
für vollbetreute Menschen**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Drucksache 19/5271

Als Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nehme ich zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Ich unterstütze den vorgelegten Gesetzentwurf. Er ist aus meiner Sicht geeignet, ein inklusives Wahlrecht für alle, wie es auch die die Bunderegierung tragenden Parteien fordern, auf Landesebene in Hessen umzusetzen.

Für den Bund haben die Koalitionsparteien bestimmt, dass es ihr Ziel sei, „ein inklusives Wahlrecht für alle zu schaffen. Der Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, wird beendet“. Dem schließe ich mich ausdrücklich an.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat in seiner Veröffentlichung aus dem Jahr 2011 „Gleiches Wahlrecht für alle?“ festgestellt, das deutsche Wahlrecht sei auch in grundsätzlicher Hinsicht alles andere als inklusiv.

Ich zitiere wörtlich S. 17 f. des Papiers: „Nicht einsichtig ist zum Beispiel, warum bei behinderten Menschen, die unter Vollbetreuung stehen, auf eine (pauschal unterstellte) fehlende Einsichtsfähigkeit in das Wesen und die Bedeutung von Wahlen verwiesen wird, obwohl eine solche Einsichtsfähigkeit bei keinem anderen Volljährigen jemals geprüft wird und obwohl das freie Wahlrecht anerkanntermaßen auch das Recht umfasst, gar nicht zu wählen oder „Protest“ zu wählen oder „demokratisch unvernünftig“ zu wählen. So wenig nachvollziehbar dies ist, so klar tritt andererseits die damit verbundene Stigmatisierung der Betroffenen zu Tage. Ähnlich verhält es sich mit dem Argument, man müsse einem Missbrauch durch Dritte vorbeugen: In keinem anderen Zusammenhang würde deshalb jemandem das Recht selbst entzogen. Ebenso wenig leuchtet angesichts der geringen Fallzahlen ein, wodurch ein inklusives Wahlrecht etwa die Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen in Deutschland gefährden könnte oder welche praktischen Gründe jenseits unzulässiger Kostenerwägungen etwa einen weiteren Ausschluss behinderter Menschen vom Wahlrecht erforderlich machten. Erfahrungen in anderen Ländern deuten jedenfalls auf das Gegenteil hin.“

Im Jahr 2015 überprüfte der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, inwieweit Deutschland die UN-BRK umgesetzt hat. Dieser wies ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche gesetzliche Ausschlussregelungen abzuschaffen seien, die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wird deshalb von mir unterstützt.

Gez. Maren Müller-Erichsen